

# **Geschäftsordnung**

des

# **SSW**

**Landesparteitag 18.09.2010**

mit Änderungen vom 15.09.2018

# ÜBERSICHT

	<b>Seite</b>
<b>1. Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	
<b>2. Bezeichnungen der Partei</b>	<b>4</b>
§ 2 Bezeichnungen der Partei	
<b>3. Der Landesparteitag</b>	<b>4</b>
§ 3 Einberufung	
§ 4 Tagesordnung	
§ 5 Der Landesparteitag	
§ 6 Anträge	
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 8 Beschlussfähigkeit	
§ 9 Abstimmungen	
§ 10 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	
§ 11 Sitzungsniederschrift	
§ 12 Öffentlichkeit	
<b>4. Wahlen</b>	<b>7</b>
§ 13 Vorschlagsrecht	
§ 14 Wählbarkeit und Annahme der Wahl	
§ 15 Verfahren bei Einzelwahl	
§ 16 Wahl des Vorstandes	
§ 17 Wahl von Delegierten	
§ 18 Wahl von Wahlbewerbern	
§ 19 Einwände gegen das Wahlverfahren	
<b>5. Der Vorstand</b>	<b>8</b>
§ 20 Der Vorstand	

<b>6.</b>	<b>Der Hauptausschuss</b>	<b>9</b>
	§ 21 Der Hauptausschuss	
<b>7.</b>	<b>Urabstimmungen</b>	<b>9</b>
	§ 22 Urabstimmung bei wichtigen politischen Entscheidungen	
	§ 23 Urabstimmung bei Auflösung der Partei (§ 32 der Satzung)	
<b>8.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>10</b>
	§ 24 Finanzen und Rechnungslegung	
<b>9.</b>	<b>Schlussvorschriften</b>	<b>10</b>
	§ 25 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung	
	§ 26 Inkrafttreten	

## **1. Abschnitt**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt

- a. für die Organe des Landesverbandes einschließlich des Hauptausschusses unmittelbar,
- b. für die nachgeordneten Organe sinngemäß.

## **2. Abschnitt**

### **Bezeichnungen der Partei**

#### **§ 2 Bezeichnungen der Partei**

Für den in der Satzung aufgeführten Namen "Südschleswigscher Wählerverband" können auch der dänische Name "Sydslesvigsk Vælgerforening" und der friesische Name "Söödschlaswiksche Wäälferbånd " verwendet werden. Die Abkürzung ist einheitlich „SSW“.

## **3. Abschnitt**

### **Der Landesparteitag**

#### **§ 3 Einberufung**

- 1.) Der Landesparteitag soll alljährlich im Monat September zusammentreten.
- 2.) Die Einberufung erfolgt durch die oder den Landesvorsitzenden (§ 15 Abs.1 der Satzung).

#### **§ 4 Tagesordnung**

- 1.) Tagesordnungspunkte, die nach § 16 der Satzung in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich beim Landessekretariat zu Händen der oder des Landesvorsitzenden eingereicht werden.
- 2.) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Landesparteitages spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag bekannt zu machen.
- 3.) Weitere Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in diese nur aufgenommen werden, wenn es der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder wegen besonderer Dringlichkeit beschließt. Politische Resolutionen bedürfen lediglich eines aktuellen Anlasses. Eine besondere Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Entscheidung keinen Aufschub bis zu einer neuen Versammlung duldet.

- 4.) Bei Anträgen zur Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Mitgliedsbeiträge kann die Einlassungsfrist von zwei Wochen nicht abgekürzt werden.
- 5.) Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgesetzt werden.

#### **§ 5 Der Landesparteitag**

- 1.) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt den Landesparteitag. Sie oder er kann eine andere Person vorschlagen, die die Versammlung leitet.
- 2.) Zu Beginn des Parteitages ist die ordnungsmäßige Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Anschließend sind für die bevorstehenden Abstimmungen eine Zählkommission zu wählen. Des Weiteren ist über die endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung eventuell weiter eingegangener Tagungsordnungspunkte sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung zu beschließen.
- 3.) Die oder der Vorsitzende schlägt vor Schluss des Parteitages Zeit und Ort des nächsten Parteitages vor. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Parteitag.

#### **§ 6 Anträge**

- 1.) Alle Mitglieder des Parteitages haben das Recht, Anträge zu Tagesordnungspunkten, die in der nach § 5 Abs.2 der Geschäftsordnung beschlossenen endgültigen Tagesordnung aufgeführt sind, zu stellen und diese zu begründen, soweit sie zu diesem Tagesordnungspunkt nach § 14 der Satzung stimmberechtigt sind.
- 2.) Die Anträge sind der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter schriftlich einzureichen und müssen so abgefasst sein, dass sich klar erkennen lässt, wie der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstrebte Beschluss lauten soll.

#### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1.) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages haben jederzeit das Recht, bis zur Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, soweit sie nicht selbst zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort ergriffen hatten. Der Antrag bedarf keiner Form und keiner Begründung.
- 2.) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  - a. auf Begrenzung der Redezeit,
  - b. auf Schluss der Debatte,
  - c. auf Schluss der Rednerliste,
  - d. auf Unterbrechung der Sitzung
  - e. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - f. auf Schluss der Sitzung.

- 3.) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 18 der Satzung). Hierbei werden die in § 14 Absatz 5 aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder nicht mitgerechnet. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit wird solange angenommen, wie sie nicht vor einer Abstimmung bezweifelt wird. Wird sie angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung der Stimmberechtigten festzustellen.

## **§ 9 Abstimmungen**

- 1.) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter noch einmal zu verlesen. Sie bzw. er hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie bzw. er hat - soweit erforderlich - durch Ermittlung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzustellen, ob der Antrag angenommen worden ist.
- 2.) Der Stimme enthält sich, wer bei einer offenen Abstimmung anwesend ist und weder mit ja noch mit nein stimmt.
- 3.) Über Anträge ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen durch Handzeichen abzustimmen.
- 4.) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Antragsteller dies beantragen. Schriftliche Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind unzulässig.
- 5.) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Namentliche Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind unzulässig.

## **§ 10 Reihenfolge bei Sachabstimmungen**

Bei verschiedenen Sachanträgen über denselben Tagesordnungspunkt ist zunächst über den weitergehenden Antrag, bei dessen Annahme die übrigen Anträge entfallen, abzustimmen.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift**

- 1.) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2.) Beschlüsse des Landesparteitages sind wörtlich zu protokollieren.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

- 1.) Alle SSW-Mitglieder haben das Recht, an dem Landesparteitag teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

- 2.) Der Landesparteitag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

## **4. Abschnitt**

### **Wahlen**

#### **§ 13 Vorschlagsrecht**

- 1.) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.
- 2.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für einen Wahlgang nur einen Vorschlag machen.
- 3.) Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht.

#### **§ 14 Wählbarkeit und Annahme der Wahl**

- 1.) Wählbar ist nur, wer vor der Wahl der Aufstellung zugestimmt hat.
- 2.) Die bzw. der Gewählte soll unmittelbar im Anschluss an die Wahl erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt oder ablehnt. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.

#### **§ 15 Verfahren bei Einzelwahl**

Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl. Bei anschließender Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 16 Wahl des Vorstandes**

- 1.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Wenn und soweit für jedes Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch durch mindestens einen Stimmberechtigten oder einen Kandidaten erfolgt, kann auf Orts- und Kreisebene in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3.) Wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, dessen Amt nicht zur Wahl steht, für einen zur Wahl stehenden anderen Posten im geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und gewählt, muss für die dadurch frei gewordene Stelle alsbald eine Nachwahl durchgeführt werden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der in der Satzung für dieses Amt vorgesehenen Wahlperiode.
- 4.) Wird eine Beisitzerin oder ein Beisitzer des Vorstandes, deren bzw. dessen Amt nicht zur Wahl steht, für einen zur Wahl stehenden Posten im geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und gewählt, nimmt das erste Ersatzmitglied die freigewordene Beisitzerstelle für den Rest der Wahlperiode ein.

**§ 17 Wahl von Delegierten**

- 1.) Die Delegierten werden auf den Hauptversammlungen der jeweiligen Gebietsverbände regelmäßig in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.
- 2.) Der Vorstand schlägt in einer ausreichenden Zahl Kandidaten vor. Aus dem Kreis der Orts- bzw. Kreishauptversammlung können weitere Kandidaten hinzugefügt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Kann bei gleich hoher Stimmenzahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt sein, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Bei anschließender Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.) Die Kreisverbände sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Delegiertenwahlen die in der Kreishauptversammlung und ihren Ortsverbänden gewählten Delegierten dem Landessekretariat mitzuteilen.

**§ 18 Wahl von Wahlbewerbern**

- 1.) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 2.) Für die Wahlen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Wenn und soweit nur ein Wahlvorschlag pro Listenplatz vorliegt und kein Widerspruch durch mindestens einen Stimmberechtigten oder einen Bewerber erfolgt, kann in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3.) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 29 der Satzung.

**§ 19 Einwände gegen das Wahlverfahren**

- 1.) Einwände gegen das Wahlverfahren müssen schriftlich erhoben werden und deutlich machen, auf welchen Teil der Wahlhandlung sie sich beziehen.
- 2.) Über Einwände gegen das Wahlverfahren entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

## **5. Abschnitt**

### **Der Vorstand**

**§ 20 Der Vorstand**

- 1.) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei (§ 22 der Satzung). Er bereitet den Landesparteitag und die Sitzung des Hauptausschusses vor. Zur Durchführung bedient er sich des Landessekretariats.
- 2.) Der Landesvorstand tritt in der Regel zweimal im Monat zusammen. Der bzw. die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Verhandlung. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.
- 3.) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



## 6. Abschnitt

### Der Hauptausschuss

#### § 21 Der Hauptausschuss

Für die Einberufung des Hauptausschusses und seine Durchführung gelten die Vorschriften für den Landesparteitag sinngemäß. Des Weiteren finden die Regeln zur Öffentlichkeit der Sitzungen gemäß § 12 der Geschäftsordnung Anwendung.

## 7. Abschnitt

### Urabstimmungen

#### § 22 Urabstimmung bei wichtigen Entscheidungen

- 1.) Steht eine Entscheidung auf dem Landesparteitag zur Abstimmung, die für die Partei von grundsätzlicher Bedeutung und Wichtigkeit ist, kann jedes stimmberechtigte Mitglied an Stelle einer Abstimmung durch den Landesparteitag eine Urabstimmung durch alle Mitglieder beantragen (§ 20 I der Satzung), es sei denn, die Entscheidung duldet keinen Aufschub. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend. Urabstimmungen über Beitragsfestsetzungen und Finanzentscheidungen sind nicht zulässig.
- 2.) Der Landesparteitag beschließt über den Antrag vor einer Abstimmung zur Sache. Ist die erforderliche Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, bestimmt der Landesparteitag den Zeitpunkt der Urabstimmung, die spätestens drei Monate nach dem Parteitagsbeschluss stattfinden muss und legt den Antrag in dem Wortlaut fest, wie er zur Abstimmung gestellt werden soll.
- 3.) Die Urabstimmung findet durch schriftliche Stimmenabgabe statt.
- 4.) Der Landesverband führt die Urabstimmung durch und trägt die Kosten.
- 5.) Die Entscheidung ist für die Partei bindend, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich für oder gegen den Antrag ausgesprochen haben.

#### § 23 Urabstimmung bei Auflösung der Partei

- 1.) Hat ein außerordentlicher Landesparteitag nach §§ 20 j, 32 der Satzung die Auflösung der Partei beschlossen, so findet eine Urabstimmung durch alle Mitglieder statt.
- 2.) Zur Durchführung der Urabstimmung haben alle Ortsverbände spätestens nach vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Tagesordnungspunkt darüber abzustimmen ist, ob dem Auflösungsbeschluss des Landesparteitages zugestimmt wird. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Beschluss des Landesparteitages wird wirksam, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ihn bestätigen, andernfalls gilt er als aufgehoben.

- 3.) Die Kreisverbände sind verpflichtet, unverzüglich nach Durchführung der Mitgliederversammlungen die Abstimmungsergebnisse ihrer Ortsverbände dem Landessekretariat mitzuteilen.

## **8. Abschnitt**

### **Finanzen**

#### **§ 24 Finanzen und Rechnungslegung**

- 1.) Die Bestimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gemäß § 20 b der Satzung erfolgt regelmäßig für 2 Jahre. Die Zuständigkeit endet jedoch mit dem Ende des Amtes als Vorstandsmitglied.
- 2.) Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied obliegt insbesondere die Führung des Finanzwesens und die Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetzes. Es erstattet dem Landesparteitag den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 3.) Die vom Landesparteitag gem. § 28 Abs. 3 der Satzung zu wählenden Revisoren oder Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen entsprechen. Sie berichten dem Parteitag.
- 4.) Mitglieder des Vorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

## **9. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 25 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- 1.) Über in einer Versammlung oder Sitzung auftauchende Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 2.) Über die Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat, kann nur das Landesschiedsgericht beschließen.
- 3.) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des betreffenden Organs zugelassen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und Vorschriften des Parteiengesetzes oder der Satzung nicht entgegenstehen.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Durch sie werden alle früheren Geschäftsordnungen aufgehoben.